

Reservationsbestimmungen Freizeitpark Schmiedhof / Bistro

Die Aufsicht über das Bistro sowie die Anwendung der Reservationsbestimmungen obliegt dem Gemeinderat Ebikon. Die Vermietung erfolgt durch die Abteilung Planung & Bau der Gemeinde Ebikon.

Benützung und Gebühren

Das Bistro im Freizeitpark Schmiedhof steht im Eigentum der Gemeinde Ebikon. Es steht in erster Linie der Bevölkerung, den Vereinen und Firmen von Ebikon für gesellige, kulturelle und feierliche Anlässe zur Verfügung.

Das Bistro wird für die oben erwähnten Anlässe maximal zweimal je Woche gegen Entgelt zur Verfügung gestellt. Es ist spätestens um 24.00 Uhr zu verlassen. Der Vorplatz kann bis maximal 22.00 Uhr benützt werden. Das Übernachten im Lokal ist nicht gestattet.

Kommerzielle Anlässe werden nicht bewilligt. Eine Weitervermietung ist nicht gestattet.

Die Benützungsg Gebühr wird vom Gemeinderat Ebikon festgelegt. Sie beinhaltet die sogenannten Nebenkosten sowie die Entschädigung für die Übernahme und Abgabe. Allfällige zusätzliche Reinigungskosten werden separat in Rechnung gestellt.

Für eine nicht wahrgenommene Reservation wird die Benützungsg Gebühr nicht erlassen.

Bewilligung, Übernahme und Rückgabe des Bistros

Für jeden Benützungstermin ist eine Bewilligung einzuholen. Diese wird schriftlich erteilt. Die Reservationsbestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung. Für folgende Festtage werden keine Bewilligungen ausgestellt:

1. Januar (Neujahr)	Allerheiligen
Hoher Donnerstag bis Ostersonntag	24.-26. Dezember
1. August	31. Dezember (Silvester)

Der Schlüssel für das Bistro wird dem Benützer durch die verantwortliche Person der Gemeinde Ebikon übergeben. Die Abnahme des Bistros mit Rückgabe des Schlüssels erfolgt jeweils am Folgetag. Einzelheiten für die Übergaben sind mit der verantwortlichen Person direkt abzusprechen.

Bei Schlüsselverlust haftet der Benützer für den Ersatz der gesamten Schliessanlage. Zerbrochenes Geschirr, defektes Material oder Beschädigungen an Einrichtungen und Gebäudeteilen sind bei der Rückgabe des Bistros unaufgefordert zu melden. Der Benützer haftet für sämtliche Reparatur- und Ersatzkosten. Der Geschirrsersatz ist bei der Rückgabe bar zu bezahlen. Der angefallene Kehrrecht ist

selber zu entsorgen. Die Kehrichtsäcke dürfen nicht in Containern der Nachbarliegenschaften deponiert werden.

Reinigung

Die Einrichtungen, der Boden (feucht aufnehmen) wie auch der Vorplatz (wischen) sind zu reinigen. Allfällige Nachbesserungsarbeiten durch die verantwortliche Person der Gemeinde Ebikon werden dem Benutzer in Rechnung gestellt.

Zufahrt / Parking

Beim Freizeitpark Schmiedhof stehen sehr wenige Parkplätze zur Verfügung. Die Benutzer werden gebeten, sich zu Fuss oder mit dem Öffentlichen Verkehrsmittel dorthin zu begeben.

Haftung, Sorgfaltspflicht

Die Gemeinde Ebikon als Eigentümerin des Bistros lehnt jede Haftung für Unfälle und Schäden, die im Zusammenhang mit der Belegung entstehen, ab. Die Gemeinde Ebikon hält sich das Recht vor, die Wiedervermietung an Personen und Organisationen zu verweigern, die im Vorfeld oder bei früheren Nutzungen gegen die Reservationsbestimmungen verstossen oder die Weisungen der verantwortlichen Person der Gemeinde Ebikon nicht befolgt haben.

Die Benutzer des Lokals werden zur Sorgfaltspflicht angehalten. Zudem haben sie Rücksicht auf die benachbarten Wohnquartiere zu nehmen. Insbesondere untersagt sind:

- **Feuerwerke zu entzünden**
- **lärmige Unterhaltungen zu führen und laute Musik abzuspielen**

6030 Ebikon, 1. Juni 2016